

Bescheid

vom 02.04.2019

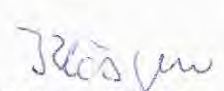
über die Verlängerung der Geltungsdauer
des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses vom 21.03.2014

Prüfzeugnis Nummer	P-120004376-10
Gegenstand	Einflügeliger Abschluss aus Holzwerkstoffen mit horizontaler Öffnungsrichtung als Drehflügelabschluss RS-1-Tür "HW 43"
Antragsteller des allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses	Reinaerdt Deuren b.v. Nijverheidsstraat 1 NL 7482 GZ Haaksbergen Reinaerdt Türen GmbH Koppelweg 3 D-26683 Saterland-Ramsloh
Antragsteller der Verlängerung	Reinaerdt Deuren b.v. Nijverheidsstraat 1 NL 7482 GZ Haaksbergen Reinaerdt Türen GmbH Koppelweg 3 D-26683 Saterland-Ramsloh
Geltungsdauer	Die Geltungsdauer wird bis zum 02.04.2024 verlängert.

Für die Verlängerung des abPs durch das MPA NRW geltende „Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse“ des DIBt, Berlin, in der jeweils gültigen Fassung.

Dortmund, 02.04.2019

Im Auftrag


Dipl.-Ing. Klägen
(Leiterin der Prüfstelle)



Dieser Bescheid gilt nur in Verbindung mit dem vorgenannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur zusammen mit diesem verwendet werden.

Dieser Bescheid umfasst 1 Seite

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer	P-120004376 -10
Gegenstand	Einflügeliger Abschluss aus Holzwerkstoffen mit horizontaler Öffnungsrichtung als Drehflügelabschluss RS-1-Tür "HW 43" entsprechend Türen und Tore als Rauchschutzabschlüsse Bauregelliste 2014-1, A Teil 2, Lfd. Nr. 2.33.
Antragsteller	Reinaerd deuren B.V Nijverheidsstraat 1 NL 7482 Haaksbergen Reinaerd Türen GmbH Koppelweg 3 D-26683 Saterland-Ramsloh
Ausstellungsdatum	21.03.14
Geltungsdauer	vom 02.04.14 bis 02.04.19





A Allgemeine Bestimmungen

- 1 Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen, und Bescheinigungen.
- 3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen" dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

Normative Verweise

DIN18095-1:	1988-10	Türen, Rauchschutztüren, Begriffe und Anforderungen
DIN18095-2:	1991-03	Türen, Rauchschutztüren, Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit
DIN18540	1995-02	Abdichten von Außenwandfugen im Hochbau mit Fugendichtstoffen
EN 1154	2003-04	Schlösser und Baubeschläge, Türschließmittel mit kontrolliertem Schließlauf, Anforderungen und Prüfverfahren



B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

- 1.1.1 Gegenstand sind die Rauchschutzabschlüsse "HW 43" als einflügelige Konstruktion.
- 1.1.2 Der Rauchschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Flügel und der Zargenkonstruktion sowie den Zubehörteilen. Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Rauchschutzabschlusses, Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Bestandteilen sind in den Prüfnachweisen sowie im Dokument A zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dokumentiert.
- 1.1.3 Die Prüfnachweise umfassen auch die folgend aufgeführten, wahlweisen Ausführungen:
- Stahlzarge
 - Holzwerkstoffzarge
 - Glasfüllung im Flügel

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Rauchschutzabschlüsse nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen in folgende Wänden eingebaut / an Bauteile angeschlossen werden:
- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 (Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung, jeweils geltende Ausgabe), Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, Wanddicke \geq 115 mm
 - Wände aus Beton nach DIN 1045-1 (Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion, jeweils geltende Ausgabe), Festigkeitsklasse mindestens C12/15, Wanddicke \geq 100 mm
 - Wände aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165-3 (Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine, jeweils geltende Ausgabe), Festigkeitsklasse mindestens 4, Wanddicke \geq 150 mm.
 - Wände aus bewehrten -liegenden oder stehenden- Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse mindestens 4.4, Wanddicke \geq 150 mm.
 - Wände (Höhe \leq 5m) gemäß DIN 4102-4: 1994-03 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile) Tabelle 48 (oder durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene Wände) aus GKF / GKB Platten. Mindestbekleidungsstärke 2 x 12,5 mm, Wanddicke \geq 100 mm. Die Stahlprofile der Wand, an denen die Zarge befestigt wird, müssen mindestens 2 mm Wanddicke und mindestens die Abmessungen von 40 mm x 50 mm aufweisen. Montagefügen sind zu verspachteln.
 - Oder angeschlossen werden an:
 - Bekleidete oder unbekleidete Stahlbauteile und -träger nach statischen und brandtechnischen Anforderungen.
- 1.2.2 Die Rauchdichtheit, statische und brandtechnische Erfordernisse von angrenzenden Bauteilen, Gebäudeteilen und Wänden sowie deren Bemessung und Grenzabmessungen sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.
- 1.2.3 Die Eigenschaften des Rauchschutzabschlusses sind für die Verwendung in geschlossenen Räumen unter normalen klimatischen Bedingungen nachgewiesen.



2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften

2.1.1 Rauchdichtheit und Dauerfunktion

Für den Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind bei bestimmungsgemäßer Herstellung, Montage und Einstellung folgende Eigenschaften gemäß DIN 18095-1: 1988-10 Abs. 4.2 nachgewiesen:

Dauerfunktionsfähigkeit und selbstschließende Eigenschaft unter neutralen Luftdruckverhältnissen auf beiden Abschlussseiten bis 200 000 Betätigungszyklen.

Leckrate des geschlossenen Abschlusses, unter Wirkung aller Haltepunkte und Anlage der Dichtungen, von $\leq 20 \text{ m}^3/\text{h}$ für den einflügeligen Abschluss bei Umgebungs- und erhöhter Temperatur für Differenzdrücke bis 50 Pa.

2.2 Herstellung, Kennzeichnung und Lieferung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Rauchschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und Dokument A einzuhalten.

Die Probendokumentationen in den Prüfnachweisen und das Dokument A zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis sind für die Herstellung verbindlich und müssen im Herstellwerk vorliegen.

Das Dokument A ist den zuständigen Behörden auf Anfrage vorzulegen. Darin sind die Voraussetzungen für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, die Liste der Prüfnachweise, die angewendeten Beschlüsse des Erfahrungsaustauschkreises sowie ergänzende technische Bestimmungen für die Herstellung und Ausführung dokumentiert.

2.2.2 Kennzeichnung

Gemäß DIN 18 095-1: 1988-10 Abs. 5 muss der Rauchschutzabschluss durch ein an sichtbarer Stelle angebrachtes Blechschild (z.B. im Flügelfalz in Augenhöhe), Mindestmaße 24 mm x 140 mm, gekennzeichnet werden, das die in der Norm festgelegten Angaben enthalten muss. Die Kennzeichnung erfolgt im Herstellwerk.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Rauchschutzabschluss ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung auszuliefern die der Antragsteller in Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis erstellt und die mindestens die für den Rauchschutzabschluss relevanten Teile aus den Prüfnachweisen bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie mindestens die Angaben nach DIN 18095-1: 1988-10 Abs. 6.2 enthalten muss.

2.2.4 Lieferung

Der Hersteller des Rauchschutzabschlusses ist dafür verantwortlich, dass der Rauchschutzabschluss die Voraussetzungen für den bestimmungsgemäßen Einbau am Verwendungsort erfüllt.

2.3 Ü-Zeichen

2.3.1 Der Rauchschutzabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den betreffenden Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.



3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Rauchschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

3.2.1 In jedem Herstellwerk des Rauchschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie den Angaben im Dokument A entsprechen.

Die Maßnahmen des Herstellers zur Aufrechterhaltung und Durchführung seiner werkseigenen Produktionskontrolle sind nach Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen, die sowohl Prüfungen als auch Überwachungsmaßnahmen einschließen können, zu beschreiben.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Kontrolle Verantwortlichen,

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist –soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich- die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

4 Bestimmungen für den Einbau

4.1 Allgemeines

Der Rauchschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden bzw. an Bauteile anschließen die den Bestimmungen des Abschnittes 1.2.1 entsprechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Einbauanleitung (siehe Abschnitt 2.2.3)

Der Rauchschutzabschluss erfüllt die nachgewiesenen Eigenschaften nur, wenn er technisch fehlerfrei eingebaut, zum angrenzenden Bauteil abgedichtet wird und alle Einstellungen bestimmungsgemäß erfolgen.

4.2 Abdichtung zu angrenzenden Wänden / Bauteilen

Der Anschluss zur angrenzenden Wand / Bauteil ist lückenlos dauerelastisch zu versiegeln. Auch mögliche Nebenwege sind abzudichten. Die Verarbeitungsrichtlinien des Dichtmittelherstellers, insbesondere zur Beschaffenheit der Untergründe, sind zu beachten. Häufig ist eine Grundierung erforderlich, um ein Ablösen der Dichtung zu verhindern. Nach DIN 18095-1:1988-10 Abs. 4.10 sind die Bestimmungen der DIN 18 540: 1995-02 "Abdichten von Außenwandfugen im Hochbau mit Fugendichtstoffen" sinngemäß anzuwenden.

4.3 **Feststellanlagen**

Der Rauchschutzabschluss darf mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Rauchschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

5 **Bestimmungen für die Nutzung und Wartung**

5.1 **Allgemeines**

Die Wirkung des Rauchschutzabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in bestimmungsgemäßem Zustand gehalten werden (z.B. keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

5.2 **Wartungsanleitung**

Die Wartungsanleitung gemäß DIN 18 095-1: 1988-10 Abs. 6.3 muss angeben, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Rauchschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z.B. Erneuerung von Dichtungen, Wartung von Bestandteilen und Schließmitteln).

6 **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Dortmund, 21.03.14

Im Auftrag


Dipl.-Ing. Gröning
Prüfstellenleiter



